8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1. Landkreis Vechta (28.7.2020)

Zu dem Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung.

Umweltschützende Belange

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen Bedenken.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen von Grünland geprägten Bereich, der aufgrund der Kleinkammerung mit Strukturelementen (Feldgehölzen, Hecken) landschaftsökologisch eine wichtige Vernetzungsstruktur darstellt. Dieser im Änderungsbereich vorhandene Grünlandbereich gehört zu den selten gewordenen Biotoptypen, die in diesem Raum kaum noch anzutreffen sind. In den ersten Planungen zur Neuaufstellung des FNP 2005 war der Änderungsbereich enthalten. In meiner Stellungnahme vom 17.09.2004 wurde eine Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich kritisch gesehen und im späteren Verlauf wurde die Fläche zurückgenommen. Wenn über diese Fläche die Erschließung der Wohnbauflächen "Hinterste Flage" an den Erlenweg verlaufen soll, ist in der faunistischen Betrachtung darauf abzustellen.

Das faunistische Gutachten empfiehlt den Änderungsbereich nicht für eine Wohnbebauung in Anspruch zu nehmen (S. 22). Aus Sicht des Artenschutzes kommt dem Plangebiet als Grünlandstandort in Verbindung mit den in unmittelbarer Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung zu. Nach dem Gutachten werden im Änderungsbereich mehrerer Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen und eine hohen Aktivitätsdichte jagender Fledermäuse festgestellt.

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Wasserwirtschaft

Der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation wäre sinnvoll. Das Plangebiet grenzt im Westen an ein Gewässer III. Ordnung. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 5m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung, nicht zulässig.

Hinweise:

Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sowie Überfahrten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.

4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (25.6.2020)

die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet.

Diese wird mit der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband 97, Mittlere Hase" und dem Wasserund Bodenverband "Neuenkirchener Wasseracht" abgestimmt.

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.

Die Stellungnahme wird beachtet.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches (ca. 365 Meter Entfernung) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die nebenstehend angesprochene Landesmessstelle befindet sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Beeinträchtigungen sind insofern nicht zu erwarten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Die Stellungnahme wird beachtet.

5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 22.7.2020)

durch die angedachte Änderung des Flächennutzungsplans erhielten maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich des Betonwerkes Thye-Lokenberg und des Tischlereibetriebs am Erlenweg einen erhöhten Schutzanspruch. Hinsichtlich Gewerbelärm ist eine schalltechnische Betrachtung insbesondere bezogen auf die Genehmigungssituation des Betonwerkes erforderlich. Die betreffenden Schallgutachten liegen der Gemeinde nach meinen Unterlagen vor. In der Betrachtung muss auch betrachtet werden, dass die Werkszufahrt direkt gegenüber den neuen potentiellen Wohnbauflächen liegt (auch 7.4 TA Lärm).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Nach ersten Berechnungen ergeben sich auf Grund des Betonwerkes und dessen Zuwegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Plangebiet.

Auf den in Aufstellung befindlichen BPL Nr. 74 wird verwiesen.

10. WESTNETZ RegionalzentrumOsnabrück (13.7.2020)

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 8.6.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die 8. Änderung des FNP hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der <u>planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de</u> beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Die Stellungnahme wird beachtet.

11. EWE Netz GmbH (25.6.2020)

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen. Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die

Die Stellungnahme wird beachtet.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstell-platzes. Die Kosten der Anpassungen bzw.

Betriebs-arbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslauten else anderslauten.

Stellungnahme

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird beachtet.

12. Unterhaltungsverband 97,,Mittlere Hase"(29.6.2020)

der UHV 97 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

Eine ausreichende Oberflächenwasserrückhaltung is nachzuweisen.

Hinweis: Eine Beteiligung des betreffenden Wasser- und Bodenverband Neuenkirchener Wasseracht" ist vorzunehmen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet. Diese wird mit der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband 97, Mittlere Hase" und dem Wasserund Bodenverband "Neuenkirchener Wasseracht" abgestimmt. Der Wasser und Bodenverband ist am Verfahren beteiligt, s.u..

15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (17.7.2020)

aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial)

Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeq.niedersachsen.de

>Karten,Daten&Publikationen>Publikationen>GeoBerichte >GeoBerichte 28).

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Stellungnahme wird beachtet.

19. Wasser- und Bodenverband Neuenkirchener Wasseracht (17.7.2020)

zur jetzt vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden:

Die Neuenkirchener Wasseracht hat gegen die o. a. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken, wenn das geplante Baugebiet mit einem Regenrückhaltebecken in der mehr als erforderlichen Größe ausreichend bemessen und hergestellt wird.

Das Verbandsgewässer 3.8 "Bieter Bach" ist bereits durch die zu hohe Beaufschlagung vom Regenruckhaltebecken am Erlenweg (60 m östlich des Plangebietes) und das geringe Gefälle des Baches sehr ausgereizt. Stellenweise sind Ausuferungen festzustellen, welche bei einer weiteren Beaufschlagung des Baches sich verschlimmern und vermehren werden. Daher ist ebenfalls die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters bis zur Verbandsgrenze in Bieste zu ermitteln und die Mehrbelastung durch das neue Wohngebiet mit aktuellen, reellen Zahlen nachzuweisen.

Die hydraulischen Berechnungen für den Biester Bach und das erforderliche Regenrückhaltebecken sind der Neuenkirchener Wasseracht vorher zur Prüfung und weiteren Stellungnahme vorzulegen.

Es dürfen keine Stoffe in das RRB bzw. in das Gewässer 3.8 eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Gewässers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern können.

Für jegliche Mängel und Schäden, die durch die Errichtung der Einleitung entstehen haftet grundsätzlich der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

Während der Herrichtung der Einleitungsstelle in das Verbandsgewässer ist der ordnungsgemäße Abfluss des Gewässers sicherzustellen.

Sandablagerungen durch Baumaßnahmen sind im Biester Bach zu vermeiden.

Der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist anschließend wiederherzustellen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers 3.8 durch die geplanten Maßnahmen, so sind die Mehrkosten durch den Antragsteller zu ersetzen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach der Übermittlung der Entwurfsplanung des Regenrückhaltebeckens mit den hydraulischen Berechnungen und Nachweisen abgegeben werden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen habe ich für eventuelle Aufklärungsgespräche einbehalten.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet. Diese wird mit der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband 97, Mittlere Hase" und dem Wasserund Bodenverband "Neuenkirchener Wasseracht" abgestimmt.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme Abwägungsvorschlag

20. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV (22.7.2020)

wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenk.-Vörden Kenntnis genommen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

21. Freiwillige Feuerwehr Vörden (14.6.2020)

aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen.

Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung zu erstellen. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50% in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.

Des Weiteren empfehlen wir 1 Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von ca. 1200 Liter pro Minute in Hohe des Wohngebietes zu installieren.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hm, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht."

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

33. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (22.7.2020)

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Östlich des Plangebietes verläuft in circa 35 m Entfernung die Bahnstrecke 1560 Delmenhorst - Hesepe. Daher sind die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch

Die Stellungnahme wird beachtet.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Felder etc.), die zu Immissionen magnetische benachbarter Bebauung führen können, wird im Kapitel 8 Belange des Immissionsschutzes der Begründung

Stellungnahme

eingegangen.

Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb werden demnach im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu ühersenden

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird beachtet.

34. NABU Kreisgruppe Vechta (24.7.2020)

Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme von NABU Niedersachsen, NABU Kreisverband Vechta sowie NABU Neuenkirchen-Vörden. Der NABU ist staatlich anerkannter Naturschutzverband und Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Der NABU sieht die 8. FNP-Änderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für Wohnbauzwecke kritisch, da hier noch kleinräumig wertvolle, alte Kulturlandschaften erhalten sind, die beansprucht werden sollen.

Kurzfassung: Für Wohnbauzwecke sind im Westen von Neuenkirchen i.O. große Flächen im Flächennutzungsplan bereits eingestellt, die derzeit Ackerland sind und die in Teilen entwickelt sind. Zusätzlich sollen nun besonders wertvolle, traditionelle Extensivgrünlandflächen im Bereich Schneithorst / Erlenweg mit als Wohnbauflächen ermöglicht werden. Diese naturschutzfachlich wertvollen Flächen sind ein zu wertvoller Naturraum, um sie der Bebauung zuzuführen. Als Mangel fehlen Untersuchungen zum möglichen Vorkommen von Steinkauz, Hirschkäfer sowie Zauneidechse. Zudem wird der Ressourcenschutz auch bei der Wohnbauerschließung angeregt.

Zu unserer Bewertung im Einzelnen:

Extensivgrünland Der Bereich Schneithorst / Erlenweg ist geprägt von alter, regionaltypischer Kulturlandschaft mit sehr altem, extensiv genutztem Dauergrünland und traditioneller Beweidung. Dieser Biotoptyp ist in der Region inzwischen derart selten geworden, dass er im Landkreis Vechta und darüber hinaus ein hochwertiges Schutzgut darstellt. Der Biotoptyp wird als artenarmes Extensivgrünland nach DRACHENFELS klassifiziert, wobei nach Osten ein Übergang zum Mesophilen Grünland festgestellt wird. Auch dieser zweite Biotoptyp ist nicht nur regional derart selten geworden, da er heutzutage fast immer durch Grünlandumbruch in Acker umgewandelt ist. Mesophiles Grünland in Extensivvariante ist nochmals seltener und in bestimmten Varianten nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Aufgrund der Ausdehnung dieser wertvollen Extensivgrünlandkomplexes nach Westen bis an die Westerhauser Straße, der im Komplex mit z.B. Erlenbruchwald steht, liegt hier ein ungewöhnlich fordern eine interessanter Biotopkomplex vor. Wir Nachuntersuchung und separate Einstufung dieser Biotoptypen nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen sowie nach § 30, da das Planungsbüro eine eigenständige Einordnung unterließ. Hierfür schalten wir die Untere Naturschutzbehörde ein, um diese

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die

verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungsbzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (Teil der Begründung zur FNP-Änderung) dokumentiert.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Überprüfungen und Einordnungen naturschutzfachlich zu veranlassen. Der NABU erachtet diese Flächen in der derzeitigen Extensivnutzung als vorrangig zu sichernde Schutzgüter traditioneller, heimischer Kulturlandschaften, da es ein Aushängeschild in der Region darstellt.

Fauna

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen ergaben eine hohe Wertigkeit, da in einzelnen Gebäuden sowohl Quartiere mehrerer Arten festgestellt wurden und Quartiere im Erlenbruchwald für waldbewohnende Arten wahrscheinlich sind. Zudem wurde dieses Extensivgrünland in hohem Maße zur quartiernahen Nahrungssuche frequentiert, so dass eine schutzwürdige Gesamtsituation für diese Artengruppe vorliegt. Eine Überbauung des Extensivgrünlandes mit Wohnsiedlungen würde hier erhebliche Verschlechterungen anrichten, die es zu vermeiden gilt.

Die Brutvogelerfassungen zeigen um die Gehöfte Brutplätze typischer Arten der früheren Kulturlandschaften inkl. Arten der Vorwarnliste wie z.B. Haussperlingen. Im direkt angrenzenden Ackerbereich wurden gleich zwei Brutreviere Feldlerche sowie zwei weitere Feldlerchen-Reviere ohne Bruthinweis festgestellt. Feldlerchen sind überregional stark gefährdet und im massiven Bestandsrückgang. Im Landkreis Vechta zeigen aktuelle Untersuchungen, dass die Art derart rapide zurückgeht, dass sie in der "normalen" Kulturlandschaft (bekanntlich derzeit mit intensivster Nutzung) aktuell nur noch ausnahmsweise und punktuell auftritt; in mehreren Gemeinden im Landkreis Vechta steht Feldlerche kurz vor dem Aussterben, so in Holdorf, Lohne und Dinklage. Die Brutreviere befinden sich nahe Extensivgrünlandes, so dass eine Mitbenutzung des Übergangskomplexes Acker zu Extensivgrünland das Überleben hier vermutlich begünstigt. Im Falle einer Wohnbaunutzung wird vom Planungsbüro die Schaffung von Ersatzlebensräumen als notwendig erachtet. Zur Wahrheit gehört aber, dass selbst aufwändig gestaltete Ersatzflächen keine Gewähr dafür leisten, dass diese auch tatsächlich verlässlich besiedelt werden. Erhalt von besiedelten Lebensräumen muss daher Vorrang vor Ersatzflächen haben. Der geringe Erfassungsgrad bei Nacht ist möglicherweise mit ein Grund, dass keine Eulenarten festgestellt wurden. Im Schneithorst ist ein traditionell besetztes Steinkauzrevier, so die langjährige Kenntnis des NABU. Zur Sicherung und Förderung dieser gefährdeten Art hatte der NABU dort vor einigen Jahren auch spezielle Brutkästen angebracht, die etwas abseits des derzeitigen Untersuchungsgebietes liegen. Da das Steinkauzrevier teils auch ins Extensivgrünland der 8. FNPÄnd. hineinreicht, hätte der NABU deren Erfassung eigentlich erwarten dürfen. Da auch andere Eulenarten nicht genannt werden, dürften hier Erfassungsdefizite vorliegen. Im Umweltbericht wird ein Scoping- / Erörterungstermin zur Ermittlung des Untersuchungsaufwandes erwähnt, aber keine Teilnehmer genannt. Der NABU als anerkannter Naturschutzverband war aus unbekannten Gründen nicht eingeladen, obwohl hier einzubeziehen. Der NABU vermisst Ergebnisse zum Vorkommen des Hirschkäfers als gefährdete FFH-Art. Gerade in den Randbereichen der Dammer Berge, also auch in Neuenkirchen i.O., ist in verstärktem Maße mit dem Auftreten und deren Brutplätzen zu rechnen. Nur Teile der

In § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB, insbesondere Landkreis/ UNB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der beabsichtigten Untersuchungen Planung und den unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und –bewertung ist hier eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden, die für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP neben dem vorhandenen locker bebauten Einzelhausgebiet mit traditionellem Bauerngarten und dem Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur hier überwiegend ein artenarmes Extensivgrünland festgestellt hat.

Der Empfehlung des faunistischen Gutachtens aus 2018, welches empfiehlt, dass eine weitere Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP möglichst vermieden werden soll, wird durch die konkretisierenden Festsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 für diesen Bereich gefolgt. Im Osten des Änderungsbereichs wird eine Straße/ die Anbindung an den Erlenweg und im Westen die Anlage eines naturnahgestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ansonsten soll der Planbereich unverändert gelassen werden. Ggf. wird geprüft das vorhandene Grünland durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufzuwerten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der noch im Umweltbericht zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldräumung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Der Umweltbericht wird zum Beteiligungsverfahren gemäß §3 (2) BauGB/ öffentliche Auslegung den Planunterlagen/ der Begründung beigefügt.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Hirschkäferpopulation können über das Dammer Berge und Landschaftsschutzgebietes Dammer Berge speziell für diese Art gesichert werden. Warum Aussagen hierzu ganz fehlen ist unklar und ein Mangel. Hinweis: Alljährlich versucht der NABU z.B. über die Hirschkäfer-Hotline beizutragen, die hiesigen Bestände besser zu dokumentieren. Ein weiterer Mangel scheint aus Sicht des NABU zu bestehen, weil nicht geklärt wurde, ob dort Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse bestehen könnten, die ebenfalls im Bereich der Dammer Berge und deren Randbereiche noch Restvorkommen aufweisen. Auch hier zeigt sich, dass der angebliche Scopingtermin naturschutzfachlich nicht hinreichend kompetent besetzt gewesen sein dürfte.

Der NABU fordert naturschutzfachlich weitere Nachuntersuchungen, sollte die 8. FNP-Änd. weiter vorangetrieben werden.

Ressourcenschutz

Als Hinweis sei darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit in Neuenkirchen-Vörden eine Vielzahl erstaunlich großer Einzelgrundstücke für Einfamilienhäuser erschlossen sind bzw. in neuen Baugebieten weiter Standard sind. Dieses zeigen Luftbilder z.B. aus dem Wohngebiet Kleiner Esch und Hinterste Flage. Letzteres wird in Zusammenhang mit der 8. FNP-Änd. weiter erschlossen und ausgebaut. In der Konsequenz zeigt sich, dass sich bei der gegebenen Nachfrage nach Wohnbebauung und enorm großen EFH-Grundstücken ein großer Verbrauch von freier Landschaft ergibt. Hier empfiehlt der NABU, künftig mehr Aufmerksamkeit auf platzsparenden Umgang mit freier Landschaft auch bei Wohnbebauung zu richten und diese begrenzte Ressource für die Landwirtschaft sowie die Natur besser zu schonen. Und Kompensationen sind ortsnah durchzuführen, denn wir wollen heimische Natur erhalten und entwickeln, für Mensch und Natur.

35. Pro Natura Landkreis Vechta e.V. (1.7.2020)

aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der o. a. Änderungsbereich als sehr kritisch einzustufen. Ein neues Baugebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen baulichen Ansatz in der noch freien Landschaft und ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Das angesprochene Gebiet ist ein sensibler Bereich und der Eingriff in die Natur ist zu groß.

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.

Mit der Ausweisung eines Baugebietes an dieser Stelle wäre das ökologische Gleichgewicht in diesem Bereich mehr als bedroht. Bei dem im Plan abgebildeten "Dreieck" handelt es sich um einen wertvollen Wiesenbereich, den es im Landkreis Vechta nur noch an wenigen Stellen gibt. Derartige Wiesenbereiche sollten unbedingt erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie langfristig ihre Funktion erfüllen. In besagtem Bereich haben wildlebende Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause, zudem biete der angrenzende Waldbereich Schutz einen weiteren Schutz.

Bei dem Wiesenbereich handelt es sich nach Auswertung von Luftbildern um einen ca. mindestens 60 Jahre alten Wiesenbereich der noch nie umgebrochen oder großartig

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

verändert wurde und der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist und daher zu einen der letzten, natürlichen Wiesenbereiche im Landkreis Vechta gehört.

Die zukünftig als Zufahrt zu dem neuen Baugebiet zu nutzende Fläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald-und Gewässerbiotopen im Bereich des großen Wiesenkomplexes und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.

Oberstes Ziel ist es daher, diese Fläche unbedingt zu erhalten.

Bevor derartige Flächen für Zufahrten, pp. überplant werden, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Fläche in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des o. a. Bereiches keine zwingende Notwendig dar und ist zu vermeiden und komplett abzulehnen.

Daher sollte auf eine Ausweisung als Zufahrtsbereich südlicher Erlenweg aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden, da hier u. a. Wiesenbereich mit vorgelagerten und nachgelagerten Biotopen wie ein Waldstück, Baumreihen und Wallhecken die Landschaft prägen.

Es ist aus Sicht des Naturschutzes unumgänglich, die o. a. Fläche nochmals näher zu untersuchen und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche zu überprüfen.

Im Übrigen weist die Stellungnahme aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotopkartierung mit Bestandsplan) doch erhebliche Mängel auf.

Es fehlen weitere aussagekräftige Kartierungen zu den hier vorkommenden Fledermausarten, die gerade im besagten Bereich an verschiedenen Stellen verstärkt nachgewiesen wurden. Das Vorkommen von Wochenstuben muss strikt überprüft und explizit festgestellt werden.

Ferner stellen der Wiesenbereich mit seinen Baumreihen und Wallhecken und das weiter westlich liegende Waldstück für die Fledermäuse Biotope dar, wo Wochenstuben vorhanden sein dürften.

Die Fläche, die als Zufahrt für die zukünftige Errichtung eines Neubaugebietes angedacht ist, stellt ein erhebliches Nahrungsbiotop für die hier vorkommenden

Fledermausarten wie Braunes Langohr, Breitflügel-und Zwergfledermaus dar, die bei einer Umwandlung in einen Straßenkörper eine erhebliche Einbuße für Fledermäuse darstellt

Überprüfungen der Fläche mittels eine Wärmebildkamera hat ergeben, dass die Fledermäuse gerade diese Fläche zur Nahrungssuche/ Nahrungsaufnahme ständig beflogen. Auch konnte dabei festgestellt werden, dass ein Teil der Fledermäuse sowohl aus dem angrenzenden Waldstück, den benachbarten Gebäudekomplexen und den Baumreihen des Wiesenbereiches kamen.

Aus diesen Gründen ist es schon von höchster Priorität, diese Fläche als Nahrungsbiotop zu erhalten und nicht zu versiegeln.

Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (Teil der Begründung zur FNP-Änderung) dokumentiert.

In § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB, insbesondere Landkreis/ UNB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und –bewertung ist hier eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden, die für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP neben dem vorhandenen locker bebauten Einzelhausgebiet mit traditionellem Bauerngarten und dem Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur hier überwiegend ein artenarmes Extensivgrünland festgestellt hat.

Der Empfehlung des faunistischen Gutachtens aus 2018, welches empfiehlt, dass eine weitere Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP möglichst vermieden werden soll, wird durch die konkretisierenden

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Durch Aufhängen von Fledermauskästen als sogenannte "Genugtuung" entbehrt jeglicher Grundlage, da hier durch Schaffung einer Zufahrt weitaus mehr zerstört würde.

Ebenso bedarf es der Kartierung der hier vorkommenden Käferarten. U. a. konnten hier bereist Hirschkäfer gesichtet werden.

Diesbezüglich wurden in der Kartierung/Gutachten keine Angaben gefunden. Noch im letzten Jahr konnten im Umfeld der überplanten Fläche Hirschkäfer beobachtet werden.

Ebenfalls kann ein Vorkommen des Eremitenkäfers im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Kartierung der dort vorkommenden Vogelarten gibt es nur spärliche Angaben, die ebenfalls nochmals überprüft werden sollten.

Aussagen zum Vorkommen des Stares sind absolut falsch und bedürfen einer erneuten Überprüfung.

Des Weiteren ist der Wiesenbereich seit Jahrzehnten ein Biotop des Steinkauzes.

Diese Eulenart ernährt sich überwiegend von Kleinsäugern und Insekten und hat sich gerade deswegen diese Flächen als Biotop ausgesucht. Mehrfacher Brutnachweis ist vorhanden. Auf bzw. an der Flächen halten sich nach Untersuchungen mit Klangatrappen und Wärmebildkamera mindestens 1-2 Brutpaare auf.

Umso erschreckender war es, als bei einer Untersuchung der Fläche in diesem Frühjahr festgestellt werden musste, dass die Baumreihen im besagten Bereich alle aufgeastet worden waren. Eine Brutröhre des Steinkauzes war ebenfalls abgehängt und zerstört worden. In Anbetracht dieser Tatsachen kann gemutmaßt werden, dass das Steinkauzvorkommen wohl bekannt war, aber diese Art irgendwie von dort "vertrieben" werden sollte. Anders sind derartige Maßnahmen nicht zu erklären.

Ebenfalls fehlen Auswertungen zu den dort vorkommenden Amphibien. Was ist mit den dort vorkommenden Molchen, Erdkröten und Fröschen? Welche Arten wurden genau wie und wo erfasst? Welche Laichplätze wurden festgestellt? Die in dem Gutachten aufgeführten Feststellungen entbehren jeglicher Grundlage und bedürfen unbedingt einer erneuten Kartierung, die hiermit eingefordert wird.

Sollte hier die Zufahrt für ein Neubaugebiet erfolgen, würden die vorhandenen Strukturen für immer zerstört. Zudem würde eine erhöhte Grundwasserabsenkung stattfinden, die sich nachhaltig auf die oben benannten Bereiche auswirken würde.

Auf Grund der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan Südlich Erlenweg zu Gunsten einer Zufahrt für ein Neubaugebiet geändert werden soll, stellt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. in diesem Zusammenhang den Antrag, ein hydrogeologisches Gutachten, welches für den Wiesenbereich und dem angrenzenden Waldstück und den die Wiesenfläche querenden Gewässerlauf zu erstellen.

Nach Auffassung von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird es für unverzichtbar gehalten, wenn die o. a. Fläche diesbezüglich nicht dahingehend überprüft würde.

Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche als Zufahrtsbereich negative Auswirkungen für den Wiesen-und Waldbereich und den noch vorhandenen Baumreihen bzw. Wallhecken und dem noch vorhandenen Wasserlauf und dessen Wasserhaushalt haben könnte.

Festsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 für diesen Bereich gefolgt. Im Osten des Änderungsbereichs wird eine Straße/ die Anbindung an den Erlenweg und im Westen die Anlage eines naturnahgestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ansonsten soll der Planbereich unverändert gelassen werden. Ggf. wird geprüft das vorhandene Grünland durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufzuwerten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der noch im Umweltbericht zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldräumung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Der Umweltbericht wird zum Beteiligungsverfahren gemäß §3 (2) BauGB/ öffentliche Auslegung den Planunterlagen/ der Begründung beigefügt.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Nach Auffassung von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird bei einer Bebauung der o.a. Fläche garantiert der Wasserhaushalt dort negativ beeinflusst. Der Grundwasserspiegel wird garantiert abgesenkt werden müssen.

Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für geboten, ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine wasserwirtschaftliche Vorprüfung erarbeitet. Dazu werden Untersuchungen zum Bodenaufbau, zum Grundwasserstand und zur Versickerungsfähigkeit ermittelt und entsprechend bewertet.

Im weiteren Planverfahren (verbindliches Bauleitplanverfahren, Erschließungsplanung) werden dann weitere geotechnische Bodenuntersuchungen (u.a. zu Standfestigkeit usw.) durchgeführt.

Auch fehlen sämtliche Angaben hinsichtlich des Immissionsschutzes, ausgehend von dem neuen Baugebiet. Wie wirken sich diese auf den Wiesenbereich und das Waldstück mit all ihren Tieren und Pflanzen aus? Dieses wäre ebenfalls zwingend nachzuholen.

Ebenfalls wird zu Bedenken gegeben, ob der Lärmpegel für die dort wohnenden Bürger/Anwohner durch die Errichtung eines Neubaugebietes und der angeplanten Zufahrt an der dortigen Stelle ansteigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet.

Im Rahmen der Eingabe/ Einwendung hält es Pro Natura ebenfalls für geboten, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Aus Sicht von Pro Natura bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Ortskenntnisse Naturschutzverbände einzubeziehen. Die steigende Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen mangels Durchführung ÜVP gebotenen behördliche Zulassungsentscheidungen aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, lohnt daher einen näheren Blick. Ob es um die Zulassung einer Höchstspannungsfreileitung geht oder Planänderungen hinsichtlich eines Gewerbegrundstückes mit Regenrückhaltebeckens, die Erweiterung einer Tiermastanlage oder die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. In allen Beispielen hielt die getroffene Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich sei, der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Weshalb eine UVP angesichts der vielfältigen vor einer Vorhabenzulassung "sowieso" vorzunehmenden naturschutzfachlichen

Inhaltlich genügt ein Blick auf die (Umwelt-) Schutzgüter des UVPG, um zu sehen, dass diese mehr umfassen als beispielsweise die einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle Fledermausarten in Deutschland unterliegen FFH), die sich (nur) auf bestimmte Arten oder auf die Erhaltungsziele eines Gebietes beschränken, und auch die einer Prüfung nach der Eingriffsregelung.

Untersuchungen "auch noch" erbracht werden muss,

scheint selbst vielen "Profis" nicht klar zu sein.

Außer Frage steht in diesem Fall, dass im überplanten Bereich FFH-Arten vorkommen und durch eine Bebauung stark betroffen werden.

Auf Grund all dieser umweltrelevanten Faktoren hält es Pro Natura Landkreis Vechta e. V. für mehr als geboten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. a. Flächenplannutzungsänderung durchzuführen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Das hier geplante Vorhaben (Darstellung einer rd. 1ha großen Wohnbaufläche) ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben i.S. § 7 Abs. 1 u. 2 UVPG und Anlage 1 UVPG/ Anlagen.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Ebenfalls hält es Pro Natura Landkreis Vechta für mehr als geboten, ein Stickstoffgutachten für den o.a. Bereich und dessen Umfeld erstellen zu lassen. Welche Stickstoffemmissionen und Eintrag von Stickstoffverbindungen über die Luft gelangen in den Wiesenbereich?

Neueste Erkenntnisse haben ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen.

Für ein pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen:

Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, NO2, NH3 und NH4

Schritt 2: Umwandlung von NO in NO2 und NH4 in NH3, Aufsummieren zu NO2 und NH3

Schritt 3: Überschreiten die NO2-Emissionen 4.000 kg/a oder die NH3-Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/ alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH3 20mal so viel wie NO2. Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten.

Beispiel: 200 kg NH3/a = 100 kg NH3/a + 2.000 kg NO2/a = 4.000 kg NO2/a."

Es ist zu vermuten, dass die Stickstoff-Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und damit bereits kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) erwarten lassen.

Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgesehen, weitere Baugebiete im Bereich des Erlenweges zukünftig entstehen sollen. Mit großer Sicherheit lässt sich vorhersagen, dass weitere Baugebiete im Bereich dieses einmaligen Wiesenkomplexes mit den darin vorkommenden FFH-Arten allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.

Weiterführende Fachbeiträge zu Stickstoffeinträgen:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vortrag%20kiel_ffhvertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf

https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf

Grundsätzlich ist hier auszuführen, dass ein Immissionswert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdeposition ist in der TA Luft nicht enthalten ist (Schutz der menschlichen Gesundheit; Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation oder von Ökosystemen und Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition).

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend geprüft werden. Auf Grund des hier geplanten Vorhabens (im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP, naturnahes Regenrückhaltebecken, Straßenanbindung an den Erlenweg, Erhalt Wohnbebauung, Erhalt Grünland) ist hier nicht mit erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition zu erwarten ist.

Eine Überprüfung Stickstoffdeposition ist hier insofern nicht erforderlich.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Hinsichtlich der Zufahrt in das neue Baugebiet würde Pro Natura folgenden Vorschlag unterbreiten:

Momentaner Zustand:



Alternative:



Der Privatweg wird zur Vorfahrtsstraße und der Erlenweg zur einmündenden Straße. So kann vom Dorf her kommend problemlos auf den Erlenweg abgebogen werden und eine gerade auf den Bahndamm führende Straße ist zudem sicherer.

Der Privatweg ist zum Teil nicht im Besitz des Vorhabenträgers des Gesamtvorhabens. Die Realisierung der nebenstehend angedachten Straßen ist auf Grund der fehlenden Flächenverfügbarkeit unrealistisch.

Darüber hinaus ist mit dem Erlenweg eine entsprechend ausgebaute Straße mit verkehrsgerechtem Bahnübergang vorhanden.

Ein Neu- bzw. Teilumbau, wie nebenstehend vorgesehen, würde eine unangemessen teure Erschließungsmaßnahme darstellen.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Auf Grund der Tatsache, daß in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach wie vor ein hohes Defizit an noch zu tätigenden Kompensationsmaßnahmen (z.B.: Bebauungsplan 49, Neuaufstellung des Bebauungsplanes 58, Bebauungsplan 28, pp.) vorherrscht, wird seitens Pro Natura die für das angeplante Baugebiet durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen etc. ebenfalls mit eingefordert.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Werteinheiten hat der Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 74 bereits über einen Ersatzflächenpool für das Gesamtvorhaben gesichert.

Um Eingangsbestätigung unserer Eingabe/ Einwendung wird höflichst gebeten

Die Stellungnahmen wird beachtet.

Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

Die Stellungnahmen werden beachtet.

- 2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (29.6.2020)
- 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (22.6.2020)
- 7. Vodafone Kabel Deutschland (17.7.2020)
- 28. Gemeinde Bohmte (16.7.2020)
- 29. Gemeinde Ostercappeln (15.6.2020)
- 31. Samtgemeinde Bersenbrück (16.6.2020)

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück
- 8. E-Plus Mobilfunk GmbH
- 9. Telefonica/ o2, Nürnberg
- 13. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
- 14. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- 16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 17. Bischöfliches Generalvikariat
- 18. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land
- 22. Staatl. Baumanagement OS-EL
- 23. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta
- 24. Handwerkskammer Oldenburg
- 25. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst
- 26. Stadt Damme
- 27. Gemeinde Holdorf
- 30. Stadt Bramsche
- 32. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen

36. Private Stellungnahme mit Unterschriftenliste (Eingang 25.2.2020)

Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (Südlich Erlenweg)

Sehr geehrter Herr Rolfsen,

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (Südlich Erlenweg) möchte ich folgende Einwände bringen: Die mögliche Bebauung dieses Bereiches hätte katastrophale Folgen für die dort vorhandene Tierwelt. Die gesamte Wiese ist weit über 30Jahren unberührt geblieben, außer den Weidetieren die dort grasten. Sie hat also in dieser Zeit immer mehr einen hohen Stellenwert für die dortige Tierwelt entwickelt und eingenommen.

Aus dem oben genannten Grund hat sich auf dem ganzen Areal (Schneithorst Wiese) über Jahrzehnte ein eigenes

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Biotop/ Ökosystem entwickeln können. So sind dort u.a. einige Steinkäuze ansässig geworden, in deren Lebensraum massiv eingegriffen würde. In den Bäumen an unserem Grundstück/ Erlenweg 13) sind daher immer wieder ruhende Steinkäuze zu erleben. Durch die von Ihnen geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans, die eine Bebauung nach sich ziehen wird, würde dieser Lebensraum massiv reduziert, was in Folge dessen dazu führen könnte das die angesiedelten Steinkäuze ganz verschwinden. Hauptursache für den fortschreitenden Bestandsrückgang des Steinkauzes ist eben dieser Verlust an geeignetem Lebensraum, dies würde nun hier in Neuenkirchen, wie an vielen anderen Orten auch vorangetrieben werden.

Des Weiteren sind an unseren Eichen, die in einer Reihe zur Schneithorst Wiese stehen, immer wieder Hirschkäfer zu finden. Diese sind auf der Roten Liste des Bundesamts für Naturschutz (BfN) als stark gefährdet eingestuft worden. Hierfür habe ich ihnen als Beleg ein Foto eines Hirschkäfers aus unserem Garten als Anhang beigefügt (auf der rechten Seite des Fotos ist die Schneithorst Wiese mit zwei Rindern zu sehen). Im Weiteren haben sich bei uns am Haus seit längerem Fledermäuse angesiedelt, auch diese sind auch streng Schutzbedürftig. Auch diese Schützens werten Tiere würde durch die geplanten Veränderung in ihrem Lebensraum massiv beschnitten und noch mehr bedroht werden.

Alle diese exemplarischen Beispiele sollen deutlich machen, dass mit der Veränderung des Flächennutzungsplans ein nicht absehbar schwerwiegender Eingriff in das örtliche Ökosystem getätigt würde. Gerade in der heutigen Zeit sollte eine erhöhte Sensibilität vorhanden sein, die die natürlichen Ressourcen und tierische Rückzugsort im Blick behält. Vielleicht wäre es sogar eher Sinnvoll die Schneithorst Wiese als Kompensationsfläche für das geplante Baugebiet zu nutzen und somit dieses seltene Biotop/ Ökosystem zu erhalten. Daher bitte ich darum von einer Veränderung des Flächennutzungsplans abzusehen. (Unterschriftenliste liegt der Gemeinde vor.)

37. Private Stellungnahme (24.2.2020)

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 3. Dezember 2003 sowie Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2005 teilen wir nochmals wegen der Änderung des Flächennutzungsplanes Erlenweg Süd unsere Bedenken mit, da die Firma H. Thamann & Leiber auf unserem Grundstück am Erlenweg 6 eine Viehwagen-Waschanlage betreibt. Wir bitten darum, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und die erforderlichen Abstände einzuhalten. (Unterschrift liegt der Gemeinde vor)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Die gewerblichen Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken werden dabei ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Für den Bereich der 8. Änderung des FNP sind allerdings Beeinträchtigungen keine zu erwarten, da im Änderungsbereich keine weiteren Wohnnutzungen entstehen werden.

38. Private Stellungnahme (21.7.2020)

ich möchte mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (Südlich Erlenweg) geltend machen und ins Verfahren einbringen.

Die Grünlandfläche, südlich des Erlenwegs, wird seit Jahrzehnten extensiv genutzt. Star, Rauchschwalbe, Haussperling, Goldammer und Fledermäuse sind hier zu Hause. Diese Tiere, teilweise auf der roten Liste, haben hier einen Ort gefunden, an dem sie noch gut leben können. Zusätzlich bietet dieser Bereich dem Steinkauz, Graureiher

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

und Stieglitz eine Nahrungsgrundlage. Nun soll ihnen durch die geplante Straße und Bebauung wieder Lebensraum genommen werden. Dadurch wird die Vielfalt der Natur, ohne Notwendigkeit, wieder einmal kaputt gemacht. Das Grundgesetz schützt auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, in dem o.g. Bereich, eine hohe Aktivitätsdichte an jagenden Fledermäusen. Artenspektrum folgende Fledermausarten: umfasst Zwergfledermaus. Rauhautfledermaus. Breitflügelfledermaus, große, bzw. kleine Abendsegler, Vertreter der Gattung Myotis (Mausohrenfledermaus), Fransenfledermaus und große bzw. kleine Bartfledermaus. Dazu kommen noch Sichtungen von Hirschkäfern, die ganz Oben auf der roten Liste stehen, und andere Tierarten, die vom Gutachten nicht erfasst worden sind. In dem von Ihnen in Auftrag gegebenen faunistischem Gutachten kommt man zu der Erkenntnis, dass, im Bereich der Fledermäuse, hinsichtlich des Artenschutzes, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) sowie von quartiernahen stark frequentierten Jagdgebieten (Gehölze und Grünlandfläche südlich des Erlenwegs) unzulässig ist. Es wird in dem Gutachten empfohlen, die geplanten Maßnahmen nur bis zum asphaltierten Privatweg, südlich des Erlenwegs, auszudehnen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat sich in jüngster Vergangenheit die Schaffung von Naturräumen, in Wohnbaugebieten, auf die Fahne geschrieben. Man hat wohl aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt und möchte sie vermeiden. Dazu hat man einen Arbeitskreis eingesetzt um entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Warum fängt man nicht im Bereich südlich des Erlenwegs an? - erst ein Biotop und damit Lebensraum für Tiere und Lebensqualität zerstören um es hinterher neu zu schaffen?.

Ich hoffe, dass die aufgezeigten Argumente, Fragen und Denkanstöße im Verfahren berücksichtigt werden und eine neutrale Bearbeitung zu dem Schluss kommt, dass die Fläche südlich des Erlenwegs nicht der geeignete Standort für eine Erschließungsstraße ist und sich generell nicht für die Bebauung jedweder Art eignet.

(Unterschrift liegt der Gemeinde vor)

Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (Teil der Begründung zur FNP-Änderung) dokumentiert.

In § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB, insbesondere Landkreis/ UNB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der beabsichtigten Untersuchungen Planung und den unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und –bewertung ist hier eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden, die für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP neben dem vorhandenen locker bebauten Einzelhausgebiet mit traditionellem Bauerngarten und dem Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur hier überwiegend ein artenarmes Extensivgrünland festgestellt hat.

Der Empfehlung des faunistischen Gutachtens aus 2018, welches empfiehlt, dass eine weitere Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP möglichst vermieden werden soll, wird durch die konkretisierenden Festsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 für diesen Bereich gefolgt. Im Osten des Änderungsbereichs wird eine Straße/ die Anbindung an den Erlenweg und im Westen die Anlage eines naturnahgestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ansonsten soll der Planbereich unverändert gelassen werden. Ggf. wird geprüft das vorhandene Grünland durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufzuwerten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der noch im Umweltbericht zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldräumung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Der Umweltbericht wird zum Beteiligungsverfahren gemäß §3 (2) BauGB/ öffentliche Auslegung den Planunterlagen/ der Begründung beigefügt.

39. Private Stellungnahme (24.7.2020)

gegen die am 05.06.2020 bekanntgegebenen 8. Änderung des Flächennutzungsplans "südlich Erlenweg" möchte ich folgende Einwände vorbringen:

In Ihren Änderungen bzgl. "südlich Erlenweg" wird in Ihren Unterlagen deutlich darauf hingewiesen das diese Bebauung für die festgestellten seltenen Fledermaus- und Vogelarten nicht akzeptabel ist (Seite 22-23). Natürlich werden Brutkästen als Ersatz vorgeschlagen, allerdings sind diese für die Zeit der Bebauung des Gebietes "südlich Erlenweg" nicht hilfreich, weil damit zu rechnen ist das die Tiere die nicht durch die Bebauungssituation vertrieben werden, nach Vollendigung eben dieser, wieder zurückkehren werden. Angebrachte Nistkästen können auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser massive Eingriff in das dortige Ökosystem den gesamte Lebensraum so massiv verändert, das es schlussendlich auch auf die Nahrungsquellen etc. negativ auswirkt. Außerdem ist zu erwarten das etwaige Nistkästen mit deutlicher Zeitverzögerung, zur etwaigen Bauaktivität, angebracht würden. Somit wäre ein positiver Effekt nur minimal zu erwarten.

Auch wird in Ihren Unterlagen beim Bereich der Vogelzählung meiner Meinung nach eine falsche Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt. Denn zwischen März und September 2018, als diese Zählung stattfand (Faunistisches Gutachten S.1), war die Erweiterung des vorhanden 20Hektar großen Baugebietes noch gar keine Option. Sonst wäre sie wohl von Anfang an mit in den allgemeinen Planungen inkludiert gewesen. Somit entbehrt

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

die Zählung zeitlich jeglichem aktuellen zeitlichen und fachlichen Standard. Des Weiteren wurde kurz vor der Zählung an dem angrenzenden unberührten und Wäldchen naturbelassenen ein Randbeschnitt vorgenommen, welcher in den Jahren vorher und auch danach nicht mehr geschah. Was insoweit von Belang ist, da dort der Rückzugsort vieler, der in ihren Unterlagen beschrieben Vögel/ Fledermäuse etc. ist. Der ökologische Nutzen dieser einmaligen Aktion sei mal dahingestellt, allerdings hatte dies zur Folge, dass auch etliche Nistmöglichkeiten von Tieren verschwanden insbesondere aber auch Nistkästen (z.B. für Stare und für Steinkauz) nicht mehr vorzufinden waren. Diese wurde erst kurze Zeit später ehrenamtlich wieder erneuert. Daher möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ich es als höchst unseriös empfinde, wenn eine Vogelzählung von 2018 für eine nachträgliche Flächennutzungsänderung im Jahr 2020 herangezogen wird, da diese unter den oben genannten Umständen nicht im entferntesten den aktuellen Vogelbestand darstellen kann. Denn ansonsten wäre natürlich auch der inzwischen ansässig gewordene Turmfalke in ihrer Auflistung erschienen.

Des Weiteren wurden in Ihrem Bericht zu keinem Zeitpunkt Amphibien und/ oder Insekten berücksichtigt und das obwohl Sie schon im Februar 2020 auf ein vorkommen des, auf der roten Liste stehenden, Hirschkäfer hingewiesen wurden (Das Foto liegt ihnen bereits vor). Auch diesem würde durch die geplante Bebauung der Lebensraum entzogen, wenn südlich des Erlenwegs als Baugebiet ausgewiesen würde.

Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (Teil der Begründung zur FNP-Änderung) dokumentiert.

In § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB, insbesondere Landkreis/ UNB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur genommen bzw. im weiteren Verfahren Kenntnis berücksichtigt.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und –bewertung ist hier eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden, die für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP neben dem vorhandenen locker bebauten Einzelhausgebiet mit traditionellem Bauerngarten und dem Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur hier überwiegend ein artenarmes Extensivgrünland festgestellt hat.

Der Empfehlung des faunistischen Gutachtens aus 2018, welches empfiehlt, dass eine weitere Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP möglichst vermieden werden soll, wird durch die konkretisierenden Festsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 für diesen Bereich gefolgt. Im Osten des Änderungsbereichs wird eine Straße/ die Anbindung an den Erlenweg und im Westen die Anlage eines naturnahgestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ansonsten soll der Planbereich unverändert gelassen werden. Ggf. wird

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

geprüft das vorhandene Grünland durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufzuwerten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der noch im Umweltbericht zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldräumung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Der Umweltbericht wird zum Beteiligungsverfahren gemäß §3 (2) BauGB/ öffentliche Auslegung den Planunterlagen/ der Begründung beigefügt.

Auch wird in Ihren Unterlagen beim Punkt Emissionen in keiner Weise die Tiertransport Waschstraße erwähnt, welche in ca.200m Luftlinie von dem geplanten Baugebiet "südlich Erlenweg" entfernt ist und die, wie ihnen durch mehrfachen Hinweis, bekannt ist, einen deutlichen Geräusch-und Geruchsaufkommen auch zu späten Uhrzeiten(22Uhr) produziert. Dies wird vermutlich auch der Grund für den Rückzug des Bebauungsplanes von 2010 darstellen (S.Anhang1). Somit gehe ich davon aus das Ihnen diese Situation sehr wohl bekannt. Umso mehr verwundert es nun, dass diese Tiertransport-Waschanlage mit keinem Wort, im Bereich Immissionsschutzes (Seite 16) erwähnt wird. Die Nähe und Beeinträchtigung zur geplanten Änderung "südlich Erlenweg" ist also unbestreitbar.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Die gewerblichen Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken werden dabei ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Für den Bereich der 8. Änderung des FNP sind allerdings keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Änderungsbereich keine weiteren Wohnnutzungen entstehen werden.

Der Punkt der veränderten Straßenführung kommt meiner Meinung nach der einfachsten Lösung nach. Denn das der vorhandene Privatweg zur Vorfahrtsstraße für das möglicherweise 20 Hektar große Baugebiet dienen könnte, wird nicht in Betracht gezogen (siehe Anhang). Das dadurch für den Verkehr sogar eine sicherer Variante zum überqueren des beschrankten Bahnübergang entstehen würde, darf nicht außer Acht gelassen werden. Der Erlenweg könnten dann auf diese neue Vorfahrtstraße einmünden, was auch die Abbiegesituation verbessern würde. Alternativ könnte die Baustellenbelieferung auch über die Westerhausener Straße geschehen, (siehe Anhang) da durch die abschließende zu erwartende 20 Hektar Bauland zu erwarten ist, das die umliegenden Straßen im Zuge des zukünftig erhöhten Verkehrsaufkommen ebenso ausgebaut werden müssen.

Der Privatweg ist zum Teil nicht im Besitz des Vorhabenträgers des Gesamtvorhabens. Die Realisierung der nebenstehend angedachten Straßen ist auf Grund der fehlenden Flächenverfügbarkeit unrealistisch.

Darüber hinaus ist mit dem Erlenweg eine entsprechend ausgebaute Straße mit verkehrsgerechtem Bahnübergang vorhanden.

Ein Neu- bzw. Teilumbau, wie nebenstehend vorgesehen, würde eine unangemessen teure Erschließungsmaßnahme darstellen.

Auch besteht für mich die Frage nach der benötigten Kompensationsflächen. Einerseits stellt sich für mich a) die Frage wieso die Wiese nicht als "vor Ort" Kompensationsfläche für die 20 Hektar Baufläche genutzt werden kann, diese könnte sogar noch aufgewertet werden und wäre gleichzeitig, so wie teilweise jetzt schon, Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Besucherinnen von Neuenkirchen-Vörden und b) besteht die Sorge ob diese Kompensation denn überhaupt wirklich geleistet wird/werden kann. Auf meine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vechta bzgl. der Kompensationsfläche für den Bebauungsplan 49 konnte mir die übergeordnete Behörde nicht mitteilen ob dies in dem Fall geschehen sei (s. Anhang 2). Somit ist die Sorge nach umsetzbarer Kompensation nicht aus der Luft gegriffen sondern Realität.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Werteinheiten hat der Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 74 bereits über einen Ersatzflächenpool für das Gesamtvorhaben gesichert.

(Unterschriften liegen der Gemeinde vor)

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

40. Private Stellungnahme (23.7.2020)

gegen den am 05.06.2020 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchte ich wie folgt, Einwände vorbringen:

In Ihren Änderungen bzgl. "südlich Erlenweg" wird in Ihren Unterlagen deutlich darauf hingewiesen das diese Bebauung für die festgestellten seltenen Fledermaus- und Vogelarten nicht akzeptabel ist (Seite 22-23). Natürlich werden Brutkästen als Ersatz vorgeschlagen, allerdings sind diese für die Zeit der Bebauung des Gebietes "südlich Erlenweg" nicht hilfreich, weil damit zu rechnen ist, dass die Tiere die nicht durch die Bebauungssituation vertrieben werden, nach Vollendigung eben dieser, wieder zurückkehren werden.

Als direkte Nachbarn des langjährigen Biotops und Lebensraum "der naturnahen Wiese und angrenzendem Wäldchen" beobachten wir jährlich (seit August 2016) diverse immer seltener werdende Wildtiere und Pflanzen, welche sich bereits jetzt auf der roten Liste der bedrohten Tierarten befinden und als besonders schützenswert gelten (s.a. Quellenverweis S.3). Dieses, noch von der Landwirtschaft unberührte und lediglich als Weidewiese genutzte Biotop, bietet mit seiner Biodiversität einen letzten Rückzugsort für über hunderte Insekten, Pflanzen und Wildtiere.

Unter anderem ist das angrenzende Biotop Hauptjagdgebiet eines Turmfalkenpärchens (Video vorhanden), welche in der Nähe schon mehrere Jahre in Folge nisten.

Weiter beobachteten wir in den letzten vier Jahren, wie dieses einzigartige Biotop, Lebensraum für Wiesenbrüter; Zugvögel, wie die Wildgans; der Zauneidechse; dem Feldhasen; Insekten wie Wildbienen, Libellen und Schmetterlingen und auch dem Maulwurf (Tier des Jahres 2020), bietet.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des bereits jetzt 20 Hektar großen Baugebietes haben bereits die Wildpflanzen und -tiere einen besonders eingeschränkten Lebensraum. Dieser wird vollkommen verschwinden, sobald das Baugebiet auf das einzigartige Biotop "der naturnahen Wiese und angrenzendem Wäldchen", erweitert wird.

Selbst der Bau einer Zufahrtsstraße zum möglichen Baugebiet zwischen Mühlensiedlung und unserem Grundstück, wird diesen wertvollen Lebensraum erheblich weiter einschränken und zu einem weiteren Rückgang der Artenvielfalt führen!

Besonders in heutigen Zeiten, in denen wir bereits durch diverse Medien und Wissenschaftler auf den rasanten Rückgang der Artenvielfalt aufmerksam gemacht worden sind, wäre ein solches Vorhaben eine nachhaltige Beleidigung an unsere eigenen Kinder und allen gesamten nachfolgenden Generationen!

Die Erweiterung des Baugebietes würde nicht nur den besonders schützenswerten Lebensraum von immer seltener werdenden heimischen Pflanzen und Wildtieren bedeuten, sondern durch großflächige Flächenversiegelung (wie es bei den 20 Hektar bereits beschlossen ist) weiter zu einem sinkenden Grundwasserspiegel führen (s. a. Quellenverweis und Anlage S. 3)! Dies sollte die Gemeinde bereits bei der Errichtung des Niedersachsenparks im Stickteich erfahren haben!

Wir (und damit spreche ich unsere Generation an!), sind jetzt an dem Punkt, wo gehandelt werden muss und diese naturnahe Wiese sogar als Arche-Noah für den Erhalt einer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten...

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Aufstellung der 8. Änderung des FNP wird zur Erfassung und zur entsprechenden Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (Teil der Begründung zur FNP-Änderung) dokumentiert.

In § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB, insbesondere Landkreis/ UNB) für jeden Bauleitplan

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

besonders hohen Biodiversität geschützt werden sollte! Und zwar durch den Erhalt von sonnigen und strukturreichen Lebensräumen, mit ausreichend Wildwiesenfläche. Waldrand und Hecken.

Wer, wenn nicht wir und wann, wenn nicht jetzt?

festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und –bewertung ist hier eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden, die für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP neben dem vorhandenen locker bebauten Einzelhausgebiet mit traditionellem Bauerngarten und dem Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur hier überwiegend ein artenarmes Extensivgrünland festgestellt hat.

Der Empfehlung des faunistischen Gutachtens aus 2018, welches empfiehlt, dass eine weitere Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP möglichst vermieden werden soll, wird durch die konkretisierenden Festsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 für diesen Bereich gefolgt. Im Osten des Änderungsbereichs wird eine Straße/ die Anbindung an den Erlenweg und im Westen die Anlage eines naturnahgestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ansonsten soll der Planbereich unverändert gelassen werden. Ggf. wird geprüft das vorhandene Grünland durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufzuwerten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der noch im Umweltbericht zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldräumung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Der Umweltbericht wird zum Beteiligungsverfahren gemäß §3 (2) BauGB/ öffentliche Auslegung den Planunterlagen/ der Begründung beigefügt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74

wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Die

Des Weiteren wird in Ihren Unterlagen beim Punkt Emissionen in keiner Weise die Tiertransport-Waschstraße erwähnt, welche in ca. 200 Meter Luftlinie von dem geplanten Baugebiet "südlich Erlenweg" entfernt ist und die, wie ihnen durch mehrfachen Hinweis, bekannt ist, einen deutlichen Geräusch-und Geruchsaufkommen auch zu späten Uhrzeiten (22 Uhr) produziert. Ein Rückzug des Bebauungsplanes von 2010 war sicherlich einer der oben genannten Folgen. Es ist doch recht verwunderlich, dass diese Tiertransport-Waschanlage mit keinem Wort, im Bereich Immissionsschutzes (Seite 16) erwähnt wird. Die Nähe und Beeinträchtigung zur geplanten Änderung "südlich Erlenweg" ist unbestreitbar und auch hier im Erlenweg 9 nicht überhörbar.

gewerblichen Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken werden dabei ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Für den Bereich der 8. Änderung des FNP sind allerdings keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Änderungsbereich keine weiteren Wohnnutzungen entstehen werden.

Die Erweiterung des 20 Hektar großen Baugebietes durch das Biotop ist somit völlig sinnfrei, da dieses auch einer nötigen Kompensationsfläche bedarf, wofür das Biotop "Wiese südlich Erlenweg" hervorragend geeignet ist. (Unterschriften liegen der Gemeinde vor)

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Werteinheiten hat der Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 74 bereits über einen Ersatzflächenpool für das Gesamtvorhaben gesichert.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

41. Private Stellungnahme (30.7.2020)

gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlicher Erlenweg) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebe ich Widerspruch. Das Gebiet ist wertvolles Feuchtgrünland, das nicht nur für unsere heimischen Tierarten sondern auch für die Regulierung des Wasserhaushaltes in unserer Gegend wichtig ist. Das Grünland speichert Wasser und gibt es nur langsam an das Grundwasser ab. Diese Bedeutung hat sich vor allem in den beiden letzten trockenen Sommern und bei dem Regen in diesem Frühjahr gezeigt.

Ich verstehe zwar das wirtschaftliche Interesse von Investoren, Grünland günstiger als Ackerland zu erwerben, um dann zu versuchen, es in Bauland umzuwandeln. Aber Umwelt- und Naturschutz darf auch vor der eigenen Haustür nicht Halt machen.

Wo können in der Nähe überhaupt noch adäquate Kompensationsflächen geschaffen werden? Menschen greifen immer weiter in die Natur ein und verbrauchen Fläche anstatt bestehende Ressourcen zu nutzen.

Alleine in den letzten Jahren wurden im Bereich Erlenweg/ Holdorfer Straße etwa 5 ha uraltes Feuchtgrünland für immer zerstört und in Bauland umgewandelt. Diese Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt hat zu gravierenden Nachteilen für die unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen geführt. Nach Auskunft meines Großvaters gab es vorher kein Hochwasserproblem beim Erlenweggraben. Wenn jetzt durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes noch mehr Feuchtgrünland zerstört wird, bekommen wir ein immer größeres Wasserproblem bei Regen, da das Oberflächenwasser direkt abgeleitet wird. Ich möchte daher, dass klar geregelt wird, dass bei zukünftigen Umweltschäden der Investor in Regress genommen werden kann, wenn den unterliegenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftern durch Hochwasser Schäden entstehen. Hier sollte schon aufgrund der jetzigen Probleme schnellstmöglich ein Vertrag geschlossen werden. Schon jetzt erfüllt das Regenrückhaltebecken am Erlenweg nicht den beabsichtigten Zweck.

Ich als Landwirt darf verständlicherweise noch nicht mal ein Quadratmeter Dauergrünland verändern, ohne dass die Untere Naturschutzbehörde des Landeskreises eingreifen würde. Wo ist da der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)?

Für unsere ländliche Zukunft hoffe ich, dass auch der Gemeinderat von Neuenkirchen-Vörden entscheidet, dass dieses Feuchtgrünland unbedingt erhalten bleiben muss und den Antrag der Volksbank auf die Flächennutzungsplanänderung ablehnt.

(Unterschrift liegt der Gemeinde vor)

Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes "Hinterste Flage" an den "Erlenweg" sichergestellt werden.

Eine verkehrliche Anbindung an den "Stoffers Weg" im

Westen kann nicht erfolgen, da die hier zunächst verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Stoffers Weg und dem 1. Bauabschnitt (entlang der Bahnlinie, BPL Nr. 74) derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Anschluss an die "Mühlenstraße" im Süden ist nicht vorgesehen, um die Verkehrsbelastung in dem vorhandenen Siedlungsbereich nicht zu verschärfen. Insofern ist die verkehrliche Anbindung an den "Erlenweg" hier alternativlos, um die verkehrliche Anbindung der weiteren Siedlungsentwicklung an das übergeordnete Verkehrsnetz zu gewährleisten..

Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den "Erlenweg" auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten bzw. können noch durch Gestaltungs- bzw. Anpflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anlage einer Obstbaumwiese o.ä.) geprüft.

Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Seite 23

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag Stellungnahme

Anlage zur Privaten Stellungnahme 36 (Eingang 25.2.2020):



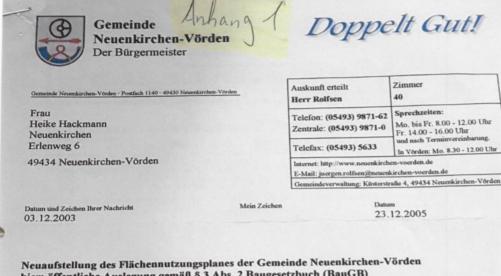
8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Anlage zur Privaten Stellungnahme 39 (Eingang 24.7.2020):



hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Hackmann,

der Entwurf des o.a. Bauleitplanes wurde mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom 04. Juli 2005 bis einschließlich 05. August 2005 öffentlich ausgelegt. Bereits nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) haben Sie mit Schreiben vom 03. Dezember 2003 Bedenken bzw. Anregungen bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Die vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen. Die öffentlichen und privaten Belange unterliegen dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 die eingegangenen Bedenken und Anregungen abgewogen und den Abwägungsbeschluss gefasst. In der Anlage teile ich Ihnen das Ergebnis der Abwägung mit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Gemeinde Neuenkirchen-Vorden AUSL Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) Verfahren gem. § 3 (2) BauGB i.d.F., vor dem 20.07.2004 – öffentliche Auslegung (August 2005)
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Abwägungsvorschlag Stellungnahme 45. Heike Hackmann u. H. Thamann & Leiber GmbH & Co.KG (03.12.2003)

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes am Erlenweg teilen wir insofern unsere Bedenken mit, da die Firma H. Thamann & Leiber auf unserem Crundettek eine Viehwegen-Waschanlage betreibt. Die Baufläche W 16 ist zurückgenommen worden. Damit ist der Stellungnahme entsprochen. Grundstück eine Viehwagen-Waschanlage betreibt. Wir bitten darum, dies bei Ihrer Planung zu berück-sichtigen und die erforderlichen Abstände einzuhalten.

8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Noch Anlage zur Privaten Stellungnahme 39 (Eingang 24.7.2020):

Beantwortung Ihres Schreibens vom 21.12.2019

Anhang 2

Sehr geehrter Herr Brönstrup,

mit Ihrem Schreiben vom 21.12.2019 haben Sie mitgeteilt, dass die Volksbank Neuenkirchen-Vörden ein wertvolles Dauergrünland hinter Ihrem Grundstück, Erlenweg 13, erworben hat. Sie befürchten, dass diese Fläche dauerhaft z. B. als Baugebiet ausgewiesen werden könnte. Im Rahmen der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 49 in Neuenkirchen-Vörden wurde bereits ein Teich zugeschoben sowie eine Wallhecke und Bäume entfernt.

Eine Planung im Bereich Ihres Grundstücks ist uns derzeit nicht bekannt. Im Falle einer möglichen Überplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden würden wir im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens um Abgabe einer Stellungnahme gebeten werden. Für eine Bauleitplanung in diesem Gebiet wären eine detaillierte Biotopkartierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend notwendig.

Bzgl. des Bebauungsplans Nr. 49 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zugesagt, die Kompensationsverpflichtungen für den Bebauungsplan in regelmäßigen Treffen mit dem NABU aufzuarbeiten. Wie hier der derzeitige Stand ist, ist nicht bekannt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrage

liddel bed

Google Maps Neuenkirchen-Vörden > weiterer Straßenverlant, der die Zerstörung der Wiese unnötz macht.



Seite 26

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

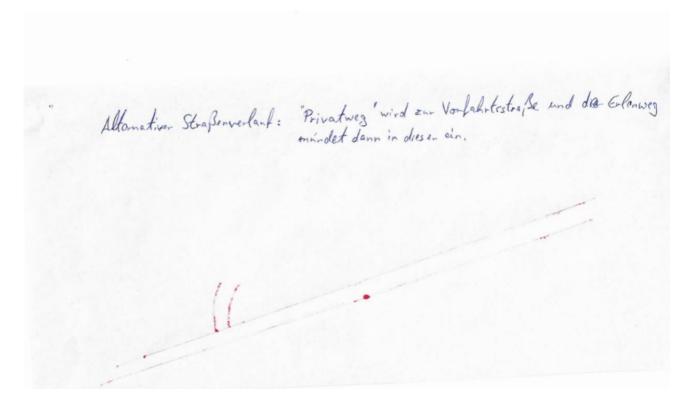
8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme Abwägungsvorschlag

Noch Anlage zur Privaten Stellungnahme 39 (Eingang 24.7.2020):





Seite 27

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg)	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Anlage zur Privaten Stellungnahme 40. (23.7.2020)

Ökologische Auswirkungen

Eine übermäßige Bodenversiegelung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt.

Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen.

Vor allem wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt.

Schließlich ist Bodenversiegelung nur schwer und mit hohen Kosten wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens gestört. Häutig bleiben Reste von Fremdstoffen (wie Beton- oder Asphaltbrocken, Kunststoffsplitter oder diverse Schadstoffe) im Boden zurück. Line neue Bodenfauna bildet sich nur über längere Zeiträume, so dass auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit verzögert und oft nicht in der vorherigen Qualität wieder herstellbar ist.